
21. Oktober 2009

Nr. 117/09

*Ablösung der Konzessionsverträge zwischen der Einwohnergemeinde
Kriens und den Netzbetreibern Centralschweizer Kraftwerke AG
(CKW) und ewl energie wasser luzern (ewl)*

0 Zusammenfassung	3
I. Eine Gemeinde – zwei Netzgebiete	3
II. Zwei Netzgebiete – zwei Konzessionsverträge	3
III. Wettbewerb bei der Stromlieferung – Monopol beim Netzbetrieb	3
IV. Neue Konzessionsverträge – neue Konzessionsabgaben	4
V. Ein Sachverhalt – verschiedene Meinungen	4
VI. Verschiedene Meinungen – eine Empfehlung	4
1 Einleitung	5
2 Liberalisierung des Strommarktes	5
2.1 Einführung des Stromversorgungsgesetzes StromVG	5
2.2 Gesetzliche Massnahmen zur Strommarktliberalisierung	6
2.3 Auswirkungen auf den Schweizerischen Strommarkt	7
2.4 Einteilung in Netzgebiete	7
3 Bisherige Konzessionsverträge	8
3.1 Zweck der Konzessionsverträge	8
3.2 Geltende Konzessionsverträge	8
3.3 Kompatibilität mit dem neuen StromVG	9
4 Neue Konzessionsverträge	10
4.1 Koordinierte Ablösung der geltenden Verträge.....	10
4.2 Ausarbeitung der neuen Verträge.....	10
4.3 Wichtige Punkte der neuen Verträge	10
4.4 Vergleich der geltenden mit den neuen Verträgen.....	12
5 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde Kriens	14
5.1 Konzessionsabgaben	14
5.2 Gemeinderabatte	15
5.3 Entschädigungszahlungen	15
6 Laufende Diskussion	16
6.1 Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL)	16
6.2 Emmer Gemeindeinitiative "S'Strom- und Glasfasernetz betrieben mer sälber"	16
6.3 Abklärungsbedarf bei der Eidgenössischen Wettbewerbskommission	17
6.4 Einwände der Arbeitsgemeinschaft Strom	17
6.5 Gutachten Vischer im Auftrag des VLG.....	18
7 Empfehlung	20
8 Antrag	21

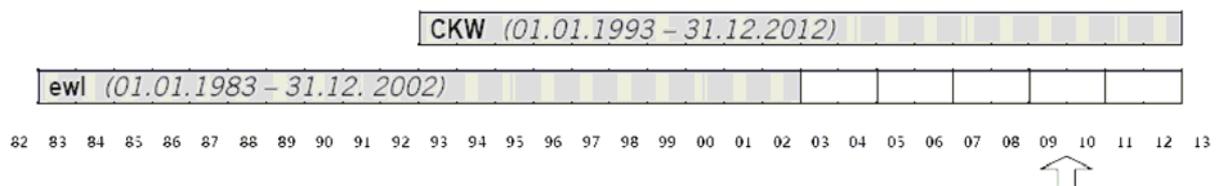
0 Zusammenfassung

I. Eine Gemeinde – zwei Netzgebiete

- Die Gemeinde Kriens ist in zwei Netzgebiete (CKW und ewl) unterteilt.
- Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt durch den Regierungsrat des Kantons.
- Innerhalb der zugeteilten Netzgebiete hat der Netzbetreiber unabhängig von den Konzessionsverträgen eine Anschluss- und Versorgungspflicht.

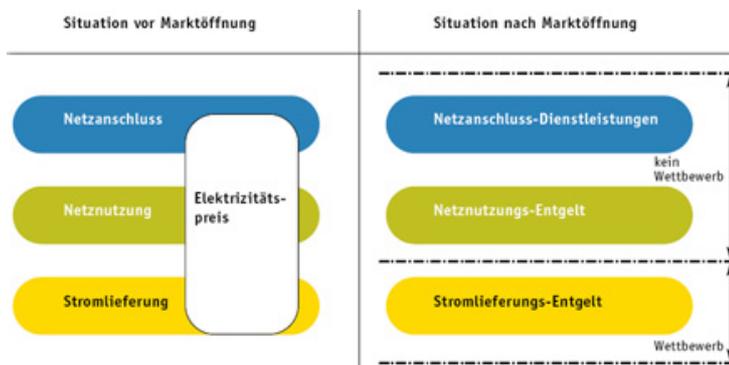
II. Zwei Netzgebiete – zwei Konzessionsverträge

- Konzessionsverträge regeln die Benutzung von öffentlichem Grund und Boden durch Dritte.
- Die Gemeinde Kriens besitzt zwei unterschiedliche Verträge mit der CKW und der ewl.
- Die ordentliche Laufzeit des Vertrags mit der CKW läuft Ende 2012 aus.
- Die ordentliche Laufzeit des Vertrags mit der ewl ist bereits Ende 2002 ausgelaufen.



III. Wettbewerb bei der Stromlieferung – Monopol beim Netzbetrieb

- Seit 01. Januar 2009 ist das neue Stromversorgungsgesetz (StromVG) in Kraft.
- Ziel des StromVG ist der freie Wettbewerb im Bereich der Stromlieferung.
- Der Netzbetrieb (Stromnetz) bleibt ein Monopol und wird von der ECom überwacht.
- Die Entflechtung von Stromlieferung und Netzbetrieb ist eine Grundvoraussetzung für die Strommarktliberalisierung und wird vom StromVG verlangt (siehe Graphik).
- Die heutigen Konzessionsverträge sind mit dem StromVG nicht mehr kompatibel.



IV. Neue Konzessionsverträge – neue Konzessionsabgaben

- Kriens erhält bisher jährlich rund 1.1 Mio. Franken Konzessionsabgaben (siehe Tabelle).
- Mit den neuen Verträgen werden die Abgaben schätzungsweise um 5 % sinken.
- Der Endkonsument profitiert direkt von den tieferen Konzessionsabgaben.
- Kriens erhält bisher Gemeinderabatte auf Strom in der Höhe von ca. 260'000 Franken/a.
- Von den Gemeinderabatten profitieren auch gemeindenahe Institutionen (Sportclubs etc.).
- Mit den neuen Verträgen fällt der Gemeinderabatt weg. Die Gemeinde erhält dafür einmalige Entschädigungszahlungen in der Höhe von ca. 370'000 Franken.

<i>[in Fr.]</i>	<i>2001</i>	<i>2002</i>	<i>2003</i>	<i>2004</i>	<i>2005</i>	<i>2006</i>	<i>2007</i>	<i>2008</i>
<i>CKW</i>	694'000	710'000	689'000	698'000	622'000	704'000	672'000	714'000
<i>ewl</i>	421'000	408'000	429'000	430'000	412'000	400'000	398'000	409'000
<i>Total</i>	1'115'000	1'118'000	1'118'000	1'128'000	1'034'000	1'104'000	1'070'000	1'123'000

V. Ein Sachverhalt – verschiedene Meinungen

- Die Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL) und die Arbeitsgemeinschaft Strom wehren sich gegen die neuen Konzessionsverträge.
- Die Emmer Gemeindeinitiative für ein eigenes Stromnetz wurde für ungültig erklärt.
- Die Kantonale Volksinitiative "Für tiefere Strompreise und sichere Arbeitsplätze" fordert unter anderem einen Verzicht auf Konzessionsabgaben an die Gemeinden.
- Die Wettbewerbskommission prüft, ob Konzessionsverträge öffentlich auszuschreiben sind.
- Die FDP hat einen Vorstoss zur heutigen Preissituation in CKW-Gebieten eingereicht.
- Die CVP hat einen Vorstoss zur Stromversorgungs- und Industriepolitik eingereicht.
- Diese Vorstösse stehen nicht in direktem Zusammenhang mit den Konzessionsverträgen.

VI. Verschiedene Meinungen – eine Empfehlung

- Bereits über 30 Gemeinden haben den neuen Konzessionsvertrag unterzeichnet.
- Neue Verträge sichern Kriens stabile Konzessionsabgaben für die nächsten 25 Jahre.
- Die neuen Konzessionsverträge sind dem neuen StromVG angepasst.
- Ein unabhängiges Rechtsgutachten im Auftrag des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG) kommt zum Schluss, dass die neuen Verträge in allen Teilen korrekt und fair sind und geltendem Recht entsprechen.
- Der VLG empfiehlt den Gemeinden, die neuen Verträge zu unterzeichnen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

Die Centralschweizer Kraftwerke AG (CKW) hat heute mit Kriens und 78 weiteren Gemeinden des Kantons Luzern einen sogenannten Konzessionsvertrag zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie für die Versorgung mit elektrischer Energie in Kraft. Die Laufzeit dieses Vertrags beträgt 20 Jahre. Die feste Dauer des Vertrags läuft in Kriens und den meisten anderen Gemeinden per 31. Dezember 2012 aus. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und die CKW haben deshalb rechtzeitig einen neuen Mustervertrag ausgearbeitet, welcher einheitlich und solidarisch für alle 79 Gemeinden im Kanton gelten soll. Dieser Vertrag würde den bestehenden Konzessionsvertrag per 1. Januar 2010 vorzeitig ablösen.

Neben der CKW besitzt ewl energie wasser luzern (ewl) ebenfalls einen Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Kriens. Die feste Vertragsdauer ist bereits ausgelaufen, ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag aber jeweils um weitere zwei Jahre. Der nächste Kündigungstermin ist Ende 2010. Um nicht zusätzliche Verhandlungen führen zu müssen, hat die ewl den Konzessionsvertrag der CKW übernommen und möchte mit diesem neuen Vertrag den geltenden Konzessionsvertrag ebenfalls per 1. Januar 2010 vorzeitig ablösen.

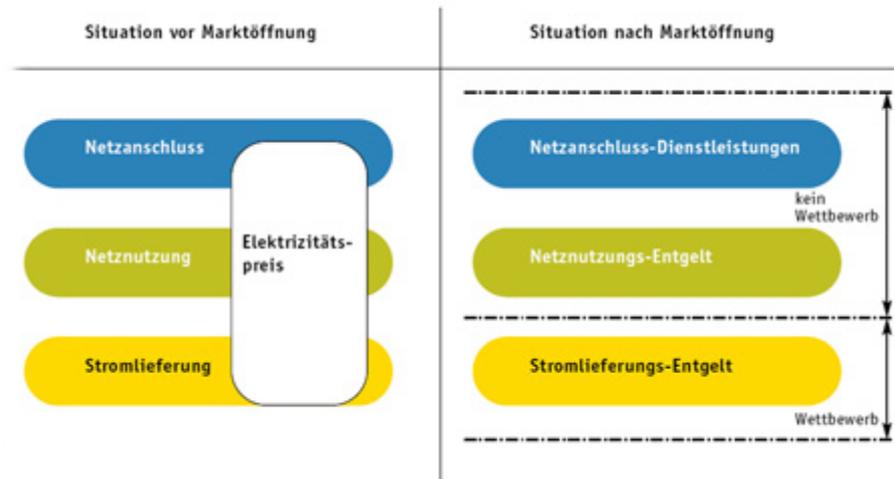
Ziel der neuen Konzessionsverträge ist unter anderem die Umsetzung der neuen Vorgaben der Bundesgesetzgebung, welche sich aus der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) ergeben. Gemäss Gemeindeordnung unterstehen beide Verträge dem obligatorischen Referendum.

2 Liberalisierung des Strommarktes

2.1 Einführung des Stromversorgungsgesetzes StromVG

Unter dem Eindruck der Liberalisierungsbestrebungen in der Europäischen Union begann sich in der Schweiz die Erkenntnis durchzusetzen, dass der Elektrizitätsmarkt nicht notwendigerweise monopolistisch strukturiert sein muss. Dieser Erkenntnis folgend, hat der Gesetzgeber bereits mit dem Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) einen ersten Versuch unternommen, um den Strommarkt zu liberalisieren. Nachdem das EMG im Referendum im Jahr 2001 vom Volk abgelehnt wurde, unternahm der Gesetzgeber mit dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) einen zweiten Anlauf. Anders als das EMG trägt das StromVG den Bedenken der Bevölkerung hinsichtlich Versorgungssicherheit im liberalisierten Markt Rechnung, so dass kein Referendum ergriffen wurde und das StromVG in mehreren Schritten in Kraft treten konnte.

Das neue StromVG verlangt die Trennung von der Stromproduktion (Lieferung von Strom) und von der Stromübertragung (Netzbetrieb). Im Bereich der Netze geht der Gesetzgeber auch nach der Marktöffnung von den hergebrachten (monopolistischen) Strukturen aus. Im Wissen darum, dass elektrische Netze natürliche Monopole darstellen, sieht das Gesetz für diesen Bereich keinen Wettbewerb vor.



Quelle: www.ewb.ch

2.2 Gesetzliche Massnahmen zur Strommarktliberalisierung

Um angesichts der weiterhin monopolistischen Strukturen im Bereich der Netze den angestrebten Wettbewerb bei der Stromlieferung in Gang zu bringen, sieht das StromVG unter anderem folgende Massnahmen vor:

Entflechtung

Energieunternehmen müssen die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherstellen. Sie müssen ihre Verteilnetzbereiche zu diesem Zweck zumindest buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen trennen. Quersubventionierungen anderer Tätigkeitsbereiche durch Einnahmen aus dem Geschäftsbereich Netze sind verboten.

Freier Netzzugang

Als zentrales Instrument zur Schaffung von Wettbewerb sieht das StromVG in Art. 13 Abs. 1 den freien Netzzugang für Dritte vor. Netzbetreiber müssen Dritten ihr Netz diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen, so dass die Versorgung von Endverbrauchern im Versorgungsgebiet eines Netzbetreibers durch einen Drittlieferanten möglich wird.

Regulierung der Netznutzungsentgelte

Das StromVG stellt abschliessende Regeln zur Berechnung der Netznutzungsentgelte (Entschädigung für den Transport des Stroms) auf. Das Netznutzungsentgelt darf gemäss Art. 14 Abs. 1 StromVG die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen nicht übersteigen. Als anrechenbar gelten dabei die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Netznutzungsentgelte sind also kostengünstig festzulegen, zugleich aber so hoch, dass sie die Sicherheit der Stromversorgung langfristig gewährleisten.

Überwachung des Netzzugangs durch die EICom

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EICom) hat eine umfassende Kompetenz zur Überwachung des diskriminierungsfreien Netzzugangs. Die EICom kann insbesondere von Amtes wegen oder auf Gesuch hin die Netznutzungsentgelte und übrigen Netznutzungsbedin-

gungen einer umfassenden Überprüfung unterziehen. Sie kann namentlich überhöhte Netznutzungsentgelte senken und andere diskriminierende Netznutzungsbedingungen aufheben.

2.3 Auswirkungen auf den Schweizerischen Strommarkt

Mit dem Inkrafttreten des StromVG am 1. Januar 2008 ist eine schrittweise Öffnung des Schweizer Strommarktes erfolgt. Im offenen Strommarkt gelten daher seit 1. Januar 2009 folgende Spielregeln:

Freier Wettbewerb auf der Produktions- und Handelsebene

Jedermann kann im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung Kraftwerke bauen, elektrischen Strom produzieren oder damit Handel treiben. Zudem steht ihm das Recht zu, den produzierten Strom in das bestehende Übertragungs- und Verteilnetz einzuspeisen. Die Betreiber der Netze sind verpflichtet, diesen fremden Strom zu nicht diskriminierenden Bedingungen zu transportieren.

Freie Wahl des Stromlieferanten

Jedem Stromkonsumenten wird der uneingeschränkte Netzzugang gewährt. Dieser Zugang erfolgt schrittweise in einem 5-Jahres-Rhythmus entsprechend der Verbrauchsmenge. Stromkonsumenten mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh pro Verbrauchsstätte können ab 1. Januar 2009 ihren Stromlieferanten frei wählen (andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten). Falls gegen den zweiten Schritt der Strommarktöffnung kein Referendum ergriffen und dieses vom Stimmvolk angenommen wird, werden auf den 1. Januar 2013 alle Stromkonsumenten, d.h. auch die Haushalte, ihren Stromlieferanten frei wählen können.

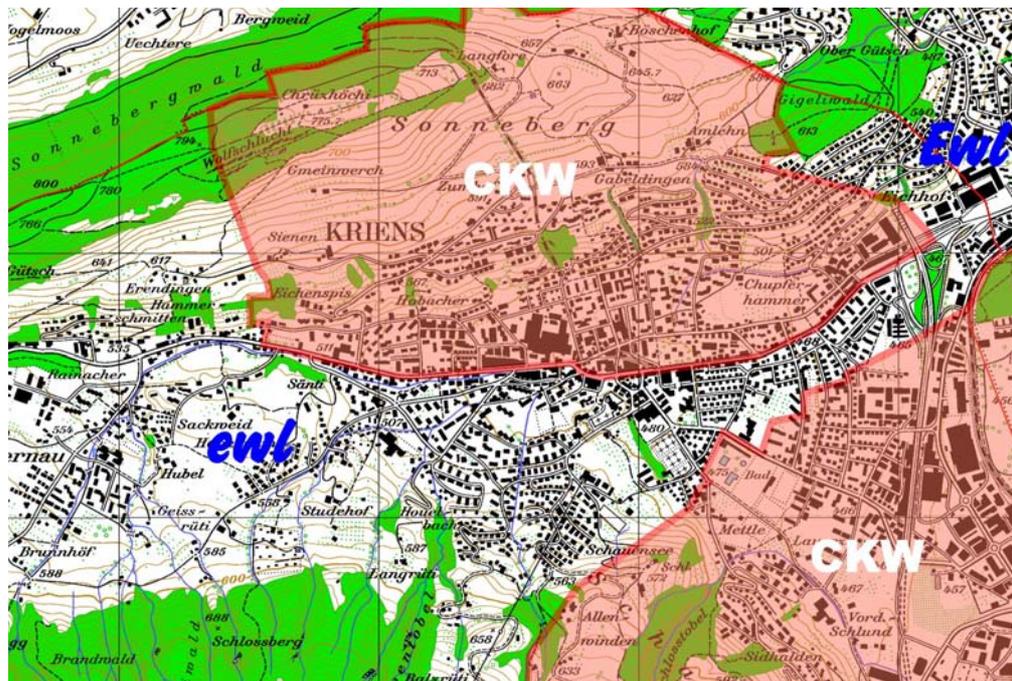
Stromnetz bleibt Monopol

Die Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie (Stromnetz) bleibt, wie in allen Staaten, in welchen der Elektrizitätsmarkt geöffnet ist, weiterhin ein Monopol. Die Entschädigung für die Netznutzung erfolgt entfernungsunabhängig (vergleichbar mit einer Briefmarke). Bei Ausübung des Netzzugangs (Belieferung durch einen Dritten) wird der Kunde somit Rechnung für zwei Dienstleistungen erhalten, die eine von seinem Stromlieferanten, die andere vom Netzbetreiber für die Übertragung und Verteilung des Stroms (Netznutzung).

2.4 Einteilung in Netzgebiete

Gemäss dem neuen StromVG teilt der Kanton die Netzgebiete zu. Er regelt damit die Grundversorgung des Kantonsgebiets mit elektrischer Energie. Netzbetreiber sind dazu verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 2 StromVG). Ausserdem müssen alle erforderlichen Massnahmen getroffen werden, damit den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den freien Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Strommenge zu angemessenen Tarifen geliefert werden kann (Art. 6 Abs. 1 StromVG). Diese gesetzlich vorgegebene Grundversorgung wird von der EICom überwacht.

Eine erste Zuteilung der Netzgebiete erfolgt auf der Basis der heutigen Eigentumsverhältnisse. Das Gebiet der Gemeinde Kriens teilt sich der folgenden Übersichtskarte entsprechend in die beiden Netzgebiete der CKW und der ewl auf. Falls nicht erforderlich, werden CKW/ewl im vorliegenden Bericht der Einfachheit halber immer gemeinsam genannt.



Quelle: Einwohnergemeinde Kriens

3 Bisherige Konzessionsverträge

3.1 Zweck der Konzessionsverträge

Wenn eine Gemeinde die Versorgung ihres Gebietes mit elektrischer Energie (Netzbetrieb) an einen Privaten delegiert, wie dies in Kriens und den meisten anderen Gemeinden des Kantons Luzern der Fall ist, so muss sie diesem Privaten das Recht erteilen, ihr Verwaltungsvermögen (Strassen, Trottoirs, Plätze usw.) für die Errichtung eines Elektrizitätsverteilnetzes zu benutzen. Dies erfolgt durch einen Konzessionsvertrag. Das so erworbene Recht wird vom Privaten durch sogenannte Konzessionsabgaben an die Gemeinde abgegolten.

3.2 Geltende Konzessionsverträge

Weil das Gebiet der Gemeinde Kriens in zwei Netzgebiete mit unterschiedlichen Netzbetreibern unterteilt ist, besitzt Kriens im Gegensatz zu den meisten anderen Gemeinden zwei Konzessionsverträge, die sich inhaltlich leicht voneinander unterscheiden. Die wichtigsten Inhalte der beiden geltenden Verträge werden in folgender Tabelle zusammengefasst.

	<i>CKW</i>	<i>ewl</i>
<i>Inkraftsetzung</i>	1. Januar 1993	1. Januar 1983
<i>Laufzeit</i>	20 Jahre	20 Jahre
<i>Kündigungsfrist</i>	2 Jahre (ohne Kündigung läuft der Vertrag jeweils um 2 Jahre weiter)	1 Jahr (ohne Kündigung läuft der Vertrag jeweils um 2 Jahre weiter)
<i>nächst möglicher Kündigungstermin</i>	31. Dezember 2012 (kündbar bis 31. Dezember 2010)	31. Dezember 2010 (kündbar bis 31. Dezember 2009)
<i>Konzessionsabgaben</i>	6% auf Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft 4% auf allgemeine Industrie 3% auf Grossindustrie	6% auf alle Strombezüger
<i>Rabatte an Gemeinde</i>	20% (inkl. öffentliche Beleuchtung)	25% (inkl. öffentliche Beleuchtung)

3.3 Kompatibilität mit dem neuen StromVG

Der heutige Konzessionsvertrag ist mit dem neuen Stromversorgungsgesetz (StromVG) nicht mehr vereinbar. Bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen aufgrund des StromVG am 1. Januar 2009 mussten alle Kunden im Versorgungsgebiet der CKW/ewl den Strom vom entsprechenden Energieunternehmen beziehen. Der zu bezahlende Strompreis umfasste einerseits den Kaufpreis für den Strom und andererseits die Entschädigung für den Transport bzw. die Durchleitung des Stroms durch das Netz.

Mit dem neuen StromVG werden diese beiden Dienstleistungsbereiche gesetzlich entflochten. Der Strompreis und das Netznutzungsentgelt werden deshalb in Zukunft gesondert erhoben und auf der Stromrechnung separat ausgewiesen. Folglich können die Konzessionsgebühren nicht mehr auf der Basis der Stromeinnahmen berechnet werden. Die Konzessionsgebühren sind eine Entschädigung für die Inanspruchnahme des kommunalen öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilanlagen der CKW/ewl. Sie gehören zum Bereich der Netznutzung und haben mit dem Stromhandel keinen Zusammenhang. Folglich sind die Konzessionsgebühren zukünftig auf der Basis der Netznutzungsentgelte festzusetzen. Diese werden staatlich normiert und ebenfalls durch die EICom überwacht.

Die Konzessionsgebühren, welche CKW/ewl den Gemeinden entrichten, werden in den heute gültigen Konzessionsverträgen auf der Basis der erzielten Stromeinnahmen berechnet. Kauft ein Endverbraucher den Strom bei einem anderen Lieferanten, hat CKW/ewl diesbezüglich keine Stromeinnahmen. Dadurch würden sich die Konzessionsabgaben an die Gemeinde entsprechend reduzieren. Wird die Konzessionsgebühr jedoch auf der Basis des Netznutzungsentgelts berechnet, bleibt sie stabil. Die neue Berechnungsart würde deshalb für die Gemeinden zu stabilen und voraussehbaren Konzessionsgebühren führen.

4 Neue Konzessionsverträge

4.1 Koordinierte Ablösung der geltenden Verträge

In vielen Gemeinden läuft die feste Dauer des heutigen Konzessionsvertrags mit der CKW Ende 2012 ab. Die betreffenden Gemeinden werden von der CKW gebeten, den Vertrag vorzeitig, das heisst auf den 1. Januar 2010, aufzulösen und durch den neuen Konzessionsvertrag zu ersetzen. Dafür bestehen insbesondere zwei Gründe: Einerseits steht die Berechnung der Konzessionsgebühr auf der Basis der erzielten Stromeinnahmen im bereits erläuterten Widerspruch zum neuen StromVG und andererseits besteht sowohl seitens der Gemeinden als auch seitens der CKW/ewl ein Interesse an einer für alle Gemeinden einheitlichen Vertragsdauer. Auf diese Weise können die Vertragsverhandlungen in Zukunft immer von allen Gemeinden bzw. durch den VLG oder einer ähnlichen interkommunalen Organisation gemeinsam geführt werden.

4.2 Ausarbeitung der neuen Verträge

Der Text des neuen Konzessionsvertrags mit der CKW wurde vom VLG ausgehandelt und soll für alle Konzessionsgemeinden der CKW gleich lauten (Gleichbehandlung aller Luzerner Gemeinden). Die ewl hat ihrerseits keine separaten Verhandlungen mit dem VLG oder mit der Gemeinde Kriens geführt, sondern im Wesentlichen den Vertrag der CKW übernommen. Inhaltlich weisen die neuen Konzessionsverträge, mit Ausnahme der Anpassungen an die neuen energiepolitischen Rahmenbedingungen und der festen Vertragsdauer von 25 Jahren, keine wesentlichen Neuerungen gegenüber den heute gültigen Verträgen auf. Die wichtigsten Punkte werden im folgenden Unterkapitel kurz erläutert. Die Angaben in den Klammern verweisen auf die Ziffern in den neuen Konzessionsverträgen der CKW/ewl.

4.3 Wichtige Punkte der neuen Verträge

Gleichbehandlung (Ziff. 1/ -)

Der Einleitungssatz verpflichtet die CKW, wie im bisherigen Konzessionsvertrag, zur Gleichbehandlung aller Gemeinden. Damit sichern sich die CKW-Konzessionsgemeinden einen einheitlichen Konzessionsvertrag. Die ewl ihrerseits muss auf diesen Artikel verzichten, da die Stadt Luzern als Inhaberin der ewl eine Sonderstellung innerhalb des Netzgebiets der ewl genießt. Mit Ausnahme dieses Artikels sind die neuen Konzessionsverträge der CKW und der ewl in allen Punkten identisch.

Pflichten der CKW/ewl als Netzbetreiberin (Ziff. 2.1/ 1.1)

Die CKW/ewl wird in die Pflicht genommen bei Erstellung, Betrieb und Unterhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Stromnetzes und beim Anschluss der Stromkunden. Insbesondere muss sie den Stromkunden im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei die Netznutzung gewähren. Das heisst, das Netznutzungsentgelt muss bei vergleichbarer Bezugscharakteristik für alle Stromkunden gleich hoch sein, egal ob der Stromkunde seinen Strom von der CKW/ewl oder von einem Drittanbieter bezieht. Diese Pflichten bleiben auch dann in Kraft, wenn die entsprechenden Pflichten je im Gesetz aufgehoben werden sollten. Dies zumindest dann, wenn sie nicht mit dem neuen Bundesrecht in Widerspruch geraten.

Pflichten der CKW/ewl als Stromlieferantin (Ziff. 2.2/ 1.2)

Als Stromlieferantin gilt die CKW/ewl, wenn sie entweder von Gesetzes wegen zur Stromlieferung verpflichtet ist, d.h. in Grundversorgungsverhältnissen nach Art. 6 bzw. Art. 7 StromVG steht, oder wenn sie mit dem Endverbraucher einen Stromliefervertrag abgeschlossen hat. In diesen Fällen sichert die CKW/ewl den Gemeinden im Gemeindegebiet eine sichere, ausreichende, wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie zu marktkonformen Preisen zu. Die Bedeutung dieser Preisbestimmung ist limitiert, da im Bereich der Grundversorgung eine weitgehend abschliessende Zuständigkeit der ECom zur Tarifregulierung besteht.

Dezentral erzeugte Energie (Ziff. 2.3/ Ziff. 1.3)

Mit der Verpflichtung der CKW/ewl, dezentral erzeugte Energie in ihr Netz einzuspeisen und derartige Anlagen abzunehmen, wird im Konzessionsvertrag eine Pflicht verankert, die sich bereits aus dem Energiegesetz ergibt (Art. 7a EnG für KEV-Produzenten; Art. 28a EnG für MKF-Produzenten und Art. 7 EnG für die Energie der übrigen Produzenten).

Öffentliche Beleuchtung (Ziff. 2.4/ 1.4)

Die Bestimmungen zur öffentlichen Beleuchtung entsprechen inhaltlich überwiegend der bisherigen bewährten Regelung. Die Gemeinde bleibt Eigentümerin der öffentlichen Beleuchtung. Lieferung, Erstellung, Erweiterung, Unterhalt und Entsorgung wird wie bisher grundsätzlich der CKW/ewl übertragen. Es wird auch der Fall geregelt, wenn die Gemeinde nicht das Normsortiment der CKW/ewl berücksichtigen will. Das normierte Materialsortiment wird auch in Zukunft das bekannte ordentliche Sortiment (inkl. Nostalgieleuchten) umfassen. Mit dieser Regelung wird eine kostengünstige und für den Kanton Luzern einheitliche öffentliche Beleuchtung sichergestellt. Die CKW/ewl gewähren der Gemeinde einen Rabatt von 30 % auf das für die öffentliche Beleuchtung zu entrichtende Netznutzungsentgelt.

Gemeindeentschädigung/ Konzessionsgebühr (Ziff. 2.5/ 1.5)

Da die Stromkonsumenten aufgrund des neuen StromVG freien Marktzutritt haben (werden) und bei Stromlieferungen durch Drittanbieter der Preis der Energieabgabe nicht bekannt ist, muss die Berechnungsbasis angepasst werden. Neu werden folgende Konzessionsgebühren vereinbart:

- 10% auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7)
- 7,5% auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5% auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3).

Ausserdem erhalten die neuen Konzessionsverträge keine Regelung mehr für die Rabatte auf Abonnemente und Kostenbeiträge für Gemeindezwecke¹. Bis anhin erhielt die Gemeinde Kriens bei der CKW einen Rabatt von 20 % und bei der ewl einen Rabatt von 25 % auf die üblichen Stromtarife. Die Aufhebung der Gemeinderabatte erfolgt auf Wunsch der CKW/ewl und betrifft flächendeckend alle Gemeinden im Einzugsgebiet der CKW/ewl. Die finanziellen Folgen für die Gemeinde Kriens, welche aus der neuen Berechnungsbasis und aus der Abschaffung der bisherigen Gemeinderabatte resultieren, werden im Kapitel 5 ausführlich diskutiert.

¹ Kirche, Pfarrheim, Schulhaus, Gemeindehaus, Gemeindegaststätte, Gemeindezentrum, Mehrzweckhalle, Werkhof, Sport- und Freizeitanlagen, Zivilschutzanlage, Bürger-, Pflege- und Altersheime der Gemeinde [ohne Alterswohnungen], Feuerwehrlöcher, Pumpwerke der Gemeindegaststätte und private Pumpwerke, soweit sie der allgemeinen Gemeindegaststätte dienen, Pumpwerke für Entwässerungen, die in der Gemeinde liegenden und ihr ganz oder teilweise dienenden Abwasserreinigungsanlagen, Kehrverbrennungsanlagen, Deponien usw.

Verpflichtungen und Leistungen der Gemeinde (Ziff. 3/ 2)

Wie bisher erteilt die Gemeinde der CKW/ewl auf dem jeweiligen Netzgebiet das ausschliessliche Recht zur Erstellung, zum Unterhalt und zum Betrieb der elektrischen Verteilanlagen auf dem öffentlichen Grund (Sondernutzungskonzession), soweit dies bundes- und kantonrechtlich zulässig ist. Die Ausschliesslichkeit der Konzessionserteilung wird dahingehend präzisiert, dass die Gemeinde von sich aus keinem Dritten die gleichen Rechte wie der CKW/ewl gewährt und auch selbst keine elektrische Verteilanlagen erstellt. Diese Bestimmung ist geeignet, um langfristige Investitions- und Planungssicherheit zu schaffen. Da auch das StromVG implizit vom Bestand eines natürlichen Monopols im Bereich der Netze ausgeht, scheint die Verankerung der Ausschliesslichkeit der Sondernutzung sinnvoll.

Gemäss neuem Vertrag kann die CKW/ewl auch Nutzungsrechte in Bezug auf Grundstücke im Finanzvermögen der Gemeinde beanspruchen. Eine entsprechende Regelung im neuen Konzessionsvertrag räumt der CKW/ewl einen Anspruch auf Abschluss entsprechender Dienstbarkeitsverträge ein. Da auf die Nutzung des Finanzvermögens nicht öffentlichrechtliche, sondern privatrechtliche Regeln zur Anwendung gelangen, handelt es sich dabei um eine rein zivilrechtliche Klausel, die aber als solche auch im ansonsten öffentlichrechtlichen Konzessionsvertrag verankert werden kann. Wenn die Gemeinde eine Nutzung des Bodens beabsichtigt, die mit der Linienführung der Verteilanlagen der CKW/ewl nicht vereinbar ist, muss die CKW/ewl die Anlagen auf eigene Kosten verlegen.

Eigentumsverhältnisse, Hausinstallationen, Rechtsverhältnis zu den Kunden, Rechtsnachfolge, Schlussbestimmungen (Ziff. 4, 6-8, 10/ 3, 5-7, 9)

Diese Bestimmungen enthalten inhaltlich keine nennenswerten Änderungen gegenüber dem bisherigen Konzessionsvertrag.

Gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten (Ziff. 5/ 4)

Im Konzessionsvertrag werden neu die Rechte und Pflichten geregelt, um die gegenseitigen Informationen zu gewährleisten und die Bauarbeiten bestmöglich zu koordinieren.

Vertragsdauer (Ziff. 9/ 8)

Bau, Unterhalt und Betrieb eines elektrischen Versorgungsnetzes sind sehr kostenintensiv, weshalb die CKW/ewl wie alle Energieunternehmen darauf angewiesen ist, ihre Anlagen auf eine lange Zeitdauer abzuschreiben. Diese Investitionen sind notwendig, um den hohen Qualitätsstandard des Versorgungsnetzes der CKW/ewl aufrecht zu erhalten und damit weiterhin eine optimale Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Deshalb wird die feste Vertragsdauer neu auf 25 Jahre statt wie bisher auf 20 Jahre festgelegt. Ausserdem verlängert sich der Vertrag ohne Kündigung jeweils um weitere fünf Jahre, bei den jetzigen Verträgen sind es zwei Jahre. Die Verlängerung der Vertragsdauer führte immer wieder zu Diskussionen und wird deshalb im Unterkapitel 6.5 nochmals separat aufgegriffen.

4.4 Vergleich der geltenden mit den neuen Verträgen

Als Ergänzung zum vorangegangenen Unterkapitel sind in der folgenden Tabelle die wesentlichen Unterschiede zwischen den geltenden und den neuen Konzessionsverträgen zusammengefasst. In den übrigen, nicht erwähnten Punkten entsprechen die neuen Verträge weitgehend den bisherigen Verträgen.

	<i>geltender Vertrag mit CKW</i>	<i>geltender Vertrag mit ewl</i>	<i>neuer Vertrag (CKW/ewl)</i>
Stromlieferung	allgemeine Verpflichtung zur Stromlieferung	allgemeine Verpflichtung zur Stromlieferung nach dafür üblichen Anforderungen	Verpflichtung zur Stromlieferung gemäss Gesetz oder aufgrund von Stromlieferungsverträgen
Anschlusspflicht	Entscheid bei CKW für Anschlüsse mit unzulässiger Beeinflussung bzw. Belastung oder ohne Kostendeckung	Bei ungenügender Wirtschaftlichkeit Kostenbeteiligung durch die Anschlusswilligen möglich	Anschlusspflicht für alle Liegenschaften im Baugebiet sowie alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone
Dezentral erzeugte Energie	Verpflichtung zur Abnahme von überschüssiger Energie und Vergütung nach gesetzlichen Bestimmungen	Werke, Anlagen und Einrichtungen, welche Stromabgabe durch ewl schmälern, nicht zulässig	Verpflichtung zum Anschluss und zur Abnahme gemäss gesetzlichen Bestimmungen
Netznutzung durch Endverbraucher	keine entsprechende Regelung	keine entsprechende Regelung	Diskriminierungsfreie Netznutzung garantiert (Netznutzungsentgelt gem. bundesrechtlichen Vorschriften)
Öffentliche Beleuchtung	Pauschalabonnement mit 20 % Rabatt auf Stromtarif	Abonnement mit 25 % Rabatt auf Vorzugspreis	30 % Rabatt auf Netznutzungsentgelt
	oberirdische Verteilanlagen können unentgeltlich mitbenutzt werden	oberirdische Verteilanlagen können unentgeltlich mitbenutzt werden	oberirdische Verteilanlagen können gegen Entschädigung mitbenutzt werden
	Lampen- und Sicherungserersatz kostenlos durch CKW	Lampen- und Sicherungserersatz kostenlos durch ewl	keine entsprechende Regelung
Konzessionsabgaben	6 % auf Stromeinnahmen aus Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft	6 % auf alle Stromeinnahmen	10 % auf Netznutzungsentgelten für Niederspannung
	4 % auf Stromeinnahmen aus allgemeiner Industrie		7.5 % auf Netznutzungsentgelten für Mittelspannung
	3 % auf Stromeinnahmen aus Grossindustrie		5 % auf den Netznutzungsentgelten für Hochspannung
	Abrechnung vierteljährlich	Abrechnung jährlich	Abrechnung jährlich
Gemeinderabatte	20 % Rabatt auf Abonnemente und/ oder Kostenbeiträge für Gemeindezwecke	25 % Rabatt auf Abonnemente für Gemeindezwecke	Keine Gemeinderabatte, aber übliche Rabatte bei grossem Strombezug möglich
Rechtsnachfolge	CKW ist berechtigt und verpflichtet zur Übertragung des Vertrags	keine entsprechende Regelung	Übertragung des Vertrags an Dritte nur mit Zustimmung der Gemeinde
Vertragsdauer	20 Jahre 2 Jahre Kündigungsfrist, ohne Kündigung jeweils weitere 2 Jahre gültig	20 Jahre 1 Jahr Kündigungsfrist, ohne Kündigung jeweils weitere 2 Jahre gültig	25 Jahre 2 Jahre Kündigungsfrist, ohne Kündigung jeweils weitere 5 Jahre gültig

5 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde Kriens

5.1 Konzessionsabgaben

Bisherige Konzessionsabgaben der CKW/ewl

Die bisherigen Konzessionsabgaben der CKW/ewl errechneten sich gemäss den geltenden Verträgen aus der abgegebenen Strommenge in den jeweiligen Netzgebieten. Die ewl entrichtete bisher 6 % der Stromeinnahmen als Konzessionsgebühren an die Gemeinde Kriens. Bei der CKW lagen die Konzessionsabgaben abgestuft nach Art der Strombezügler zwischen 3 % und 6 %. Die daraus resultierten Konzessionsabgaben an die Gemeinde Kriens sind in folgender Tabelle für die letzten 8 Jahre zusammengefasst (Beträge auf 1'000 Franken gerundet).

<i>[in Fr.]</i>	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
CKW	694'000	710'000	689'000	698'000	622'000	704'000	672'000	714'000
ewl	421'000	408'000	429'000	430'000	412'000	400'000	398'000	409'000
Total	1'115'000	1'118'000	1'118'000	1'128'000	1'034'000	1'104'000	1'070'000	1'123'000

Zukünftige Konzessionsabgaben der CKW/ewl

Mit den neuen Verträgen würden die Konzessionsgebühren leicht sinken. Dies entspricht einem gewollten, vom VLG mitgetragenen Verhandlungsergebnis. Politik und Wirtschaft üben auf die Gemeinden einen erheblichen politischen Druck zur Mässigung aus. Die Gemeinden bzw. der VLG haben sich deshalb entschlossen, durch eine leichte Senkung der Konzessionsgebühren ihren Beitrag zur Reduktion der öffentlichen Abgaben auf dem Strom zu leisten und so insbesondere die Industrie und das Gewerbe zu entlasten. Es ist zu erwarten, dass diese Minderung der Konzessionsabgaben in den kommenden Jahren aufgrund des steigenden Stromverbrauchs kompensiert wird und bald wieder das heutige Niveau erreichen wird.

Wie sich die Konzessionsabgaben aber im Detail entwickeln werden, ist selbst für die Energieunternehmen schwierig abzuschätzen, da die Entwicklung des Stromverbrauchs und eine mögliche Regulierung der Netznutzungsentgelte durch die ECom nicht vorhersehbar sind. Auf Anfrage der Gemeinde Kriens hat die CKW eine Hochrechnung angestellt (vgl. Tabelle), welche die geschätzten finanziellen Auswirkungen eines neuen Konzessionsvertrags per 1. Januar 2010 auf die Konzessionsabgaben aufzeigt.

<i>[in Fr.]</i>	2010	2011	2012	Total
Konzessionsvertrag CKW (geltend)	700'000	707'000	714'000	2'121'000
Konzessionsvertrag CKW (neu)	677'000	684'000	690'000	2'051'000
Differenz (geltend – neu)	23'000	23'000	24'000	70'000

Aus der Gegenüberstellung geht hervor, dass die geschätzten Konzessionseinnahmen von der CKW jährlich rund Fr. 24'000.00 unter denjenigen des geltenden Vertrags liegen würden. Gemäss einer groben Schätzung der ewl würden deren Konzessionsabgaben bei einem neuen Vertrag per 1. Januar 2010 gegenüber heute um rund Fr. 26'000.00 auf jährlich Fr. 374'000.00 sinken. Aufsummiert entgehen der Gemeinde Kriens mit den neuen Verträgen jährliche Konzessionsabgaben in der Höhe von rund Fr. 50'000.00 (grobe Schätzung). Zu beachten ist, dass Ende 2010 der nächste Kündigungstermin für den geltenden Konzessionsvertrag mit ewl ist und der geltende Vertrag mit CKW per Ende 2012 ebenfalls ausläuft. Daher ist ein Vergleich über dieses Datum hinaus nicht sinnvoll.

5.2 Gemeinderabatte

Bisherige Gemeinderabatte

Bisher profitierte die Gemeinde Kriens von grosszügigen Gemeinderabatten auf die üblichen Stromtarife. Diese Rabatte sind in den geltenden Konzessionsverträgen schriftlich festgehalten und betragen 20 % (CKW) beziehungsweise 25 % (ewl) auf die üblichen Stromtarife. Von diesen Rabatten profitieren neben der Gemeinde Kriens direkt oder indirekt auch gemeinde-nahe Institutionen wie zum Beispiel Kirchgemeinden oder Sportvereine. Der Gemeinderabatt der CKW betrug vom Oktober 2006 bis September 2007 rund Fr. 66'000.00. Die geschätzte Rabattsumme der ewl für das Jahr 2009 beträgt rund Fr. 200'000.00, wovon etwa Fr. 60'000.00 gemeindenahen Institutionen zuzuordnen sind.

In den neuen Konzessionsverträgen wird als Resultat der vorangegangenen Verhandlungen zwischen dem VLG und der CKW weitgehend auf solche Gemeinderabatte verzichtet. Aus rechtlicher Sicht sind die bestehenden Rabatte gegenüber der ECom kaum noch zu begründen. Ausserdem gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Definition von gemeindeeigenen und gemeindenahen Betrieben (z.B. Restaurant im Pflegeheim, überregionale Angebote etc.). Der VLG und die CKW einigten sich deshalb auf einen Verzicht für das bisherige Rabattsystem.

Zukünftige Gemeinderabatte

Bei der Festlegung der neuen Konzessionsabgaben wurde der Wegfall des bisherigen Rabatts berücksichtigt. Ausserdem bilden die angebotenen Entschädigungszahlungen gemäss Unterkapitel 5.3 eine gewisse Kompensation für den Wegfall der Rabatte im Falle einer vorzeitigen Vertragsablösung. Zudem gewähren CKW/ewl den Gemeinden im Bereich der öffentlichen Beleuchtung einen Rabatt von 30 % auf das Netznutzungsentgelt. Des weiteren kann die Gemeinde Kriens bei grossen Kostenstellen analog den Grossstrombezüglern von reduzierten Stromtarifen profitieren. Dies ist allerdings nicht Teil der neuen Konzessionsverträge, sondern basiert auf den geltenden Tarifsystemen der Energieunternehmungen.

5.3 Entschädigungszahlungen

Um den betroffenen Gemeinden den Übergang zum neuen System zu erleichtern, ist die CKW bereit, die leicht sinkenden Einnahmen aus den Konzessionsgebühren teilweise auszugleichen. Die CKW hat sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, bei Ersatz des bisherigen Konzessionsvertrags durch den neuen Konzessionsvertrag per 1. Januar 2010 die Gemeinde Kriens mit Fr. 231'938.00 zu entschädigen. Dieser Betrag soll in jährlichen Tranchen gemäss folgender Zusammenstellung ausbezahlt werden.

<i>Jahr</i>	<i>2010</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>Total</i>
<i>Betrag</i> [in Fr.]	79'521	72'895	39'761	26'507	13'254	0	231'938

Die ewl ihrerseits hat auf Anfrage des Gemeinderats Kriens angeboten, als Kompensation für entgangene Gemeinderabatte im Falle einer vorzeitigen Vertragsablösung per 1. Januar 2010 die Rabatte bis ans Ende der Vertragslaufzeit (Ende 2010) vollständig auszuführen. In diesem Sinne würde die Gemeinde Kriens Ende 2010 eine einmalige Entschädigungszahlung in der Höhe des entsprechenden Gemeinderabatts von schätzungsweise Fr. 140'000.00 erhalten.

Zusammengefasst würden die Entschädigungszahlungen der CKW/ewl bei einer vorzeitigen Ablösung der geltenden Konzessionsverträge per 1. Januar 2010 rund Fr. 372'000.00 betragen. Diesen zusätzlichen Einnahmen stehen die höheren Stromausgaben aufgrund der entfallenen Gemeinderabatte gegenüber. Der Wegfall der Rabatte wird vor allem die Liegenschaften der Gemeinde Kriens, die Wasserversorgung und die gemeindenahen Institutionen treffen, welche in Zukunft höhere Stromrechnungen zu bezahlen haben.

6 Laufende Diskussion

6.1 Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL)

Im Vorfeld der Verhandlungen für neue Konzessionsverträge zwischen dem VLG und der CKW formierte sich hauptsächlich in der Gemeinde Emmen Widerstand gegen die Unterzeichnung eines neuen Vertrags. Die dafür gegründete Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL) beklagt hauptsächlich die Stromkosten im Kanton Luzern, welche ihrer Ansicht nach im schweizerischen Vergleich viel zu hoch liegen. Die IGEL bediente auch diverse Gemeinden (u.a. auch die Gemeinde Kriens) mit Rundschreiben, welche auf die Schwachstellen des neuen Konzessionsvertrags mit der CKW aufmerksam machen sollen. Leider wurden dabei Zahlenbeispiele teilweise falsch interpretiert und Begrifflichkeiten durcheinander gebracht, was bei einzelnen Gemeinden zu grosser Verwirrung führte. Deshalb sah sich der VLG gezwungen, in die laufende Diskussion einzugreifen. Mit einer schriftlichen Gegendarstellung in Form eines Rundschreibens an die Gemeinden und einem unabhängigen Gutachten durch das Anwaltsbüro Vischer konnte der VLG die teils falschen Aussagen weitgehend widerlegen oder relativieren.

6.2 Emmer Gemeindeinitiative "S'Strom- und Glasfasernetz betrieben mer sälber"

Am 4. Februar 2009 wurde in Emmen die Gemeindeinitiative "S'Strom- und Glasfasernetz betrieben mer sälber" eingereicht. Die Initiative verlangt, dass die Gemeinde Emmen nach Ablauf der bestehenden Konzession mit der CKW im Jahr 2012 das Strom- und Glasfaserkabelnetz auf dem Gemeindegebiet selber übernehmen und zu Selbstkostenpreisen betreiben soll. Diese Aufgabe soll gemäss der Initiative der Genossenschaft Energie Emmen übertragen werden.

Der Gemeinderat stellte gemäss Medienmitteilung vom 17. Juni 2009 fest, dass die Stromversorgung einerseits und der Betrieb eines Glasfaserkabelnetzes andererseits eigenständige

Geschäftsgebiete sind und besonderen Rechtsvorschriften unterstehen. Der Betrieb eines Stromnetzes unterliege eidgenössischem und kantonalem Recht. Danach teilt der Regierungsrat des Kantons Luzern die Netzgebiete zu. Die Frage, wer auf dem Gemeindegebiet die Stromversorgung sicherstelle, könne damit nicht Gegenstand einer Gemeindeinitiative sein. Gegen übergeordnetes Recht verstosse auch die Forderung, die Aufgabe des Netzbetriebs ohne Auswahlverfahren an die Genossenschaft Energie Emmen zu übertragen. Als rechtlich zulässig beurteilt der Gemeinderat das Verlangen, ein eigenes Glasfaserkabelnetz zu Selbstkostenpreisen zu betreiben.

Ein Gutachten der Universität Bern stellte fest, dass vom Willen der Unterzeichnenden so wenig übrig bliebe, dass es einer Verletzung des Stimmrechts gleichkomme, diesen noch übrigen Teil der Initiative den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Die Gemeindeinitiative wurde vom Einwohnerrat an der Sitzung vom 8. September 2009 einstimmig für ungültig erklärt.

6.3 Abklärungsbedarf bei der Eidgenössischen Wettbewerbskommission

Laut einem Zeitungsartikel (Neue Luzerner Zeitung, 2. September 2009) empfiehlt die Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) der Gemeinde Emmen, die Vertragsverhandlungen einstweilen zu sistieren. Geprüft werden müsse, ob die Vertragsverlängerung den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt von 1995 zuwiderlaufe. Dieses sieht vor, dass die Übertragung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen hat (Art. 2 Abs. 7 BGBM). Hintergrund ist eine Beschwerde der bereits oben genannten Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL).

Gemäss WEKO sollen die Resultate der Prüfung durch die WEKO bis Ende 2009 vorliegen. Bis dahin empfiehlt die WEKO den Gemeinden, den neuen Konzessionsvertrag vorerst nicht zu unterschreiben. Die WEKO kann allerdings lediglich Empfehlungen abgeben. Ob eine Rechtswidrigkeit vorliegt, kann nur ein Gericht auf Grund einer Klage verbindlich beurteilen. Die Gemeinde Emmen und der VLG zeigten sich über die Intervention der WEKO überrascht. In einem Rundmail an die Gemeinden betont der VLG, dass die heutige Rechtslage klar gegen eine Ausschreibungspflicht spreche. Sollte die WEKO wider Erwarten zum Schluss kommen, es bestehe eine Ausschreibungspflicht, so gäbe es schweizweit viele Fragen zu klären, denn dann wäre nicht nur der Kanton Luzern davon betroffen.

Die Gemeinde Kriens ist von der Empfehlung der WEKO bis anhin nicht direkt betroffen, weil in Kriens die neuen Konzessionsverträge sowieso frühestens nach der Volksabstimmung vom 7. März 2010 unterzeichnet werden können und bis dahin die definitiven Resultate der WEKO voraussichtlich vorliegen werden.

6.4 Einwände der Arbeitsgemeinschaft Strom

Die Arbeitsgemeinschaft Strom (AGS), zusammengesetzt aus diversen Grossstrombezügern des Kantons Luzern², bemängelt in einem offenen Brief an alle CKW-Bezügergemeinden diverse Punkte des neuen Konzessionsvertrags. Insbesondere werden die unzureichenden Pflichten der CKW als Stromlieferantin, die zu hohen Stromtarife im schweizerischen Ver-

² Kronospan Schweiz AG, Monosuisse AG, Perlen Papier AG, Swiss Steel AG, Tersuisse Multifils AG, Trisa AG, vonRoll casting (emmenbrücke) ag

gleich, das Fehlen einer Heimfallklausel und die unzureichende Regelung der Rechtsnachfolge bemängelt. Die AGS fordert die Gemeinden deshalb dazu auf, den neuen Konzessionsvertrag in diesen wesentlichen Punkten nachzubessern.

6.5 Gutachten Vischer im Auftrag des VLG

Aufgrund der diversen Vorwürfe erstellte das Anwaltsbüro Vischer im Auftrag des VLG ein unabhängiges Gutachten zum Entwurf des neuen Konzessionsvertrags mit der CKW. Mit dem Gutachten soll überprüft werden, ob der neue Konzessionsvertrag insgesamt und in Bezug auf ausgewählte Aspekte mit den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht, sachgerecht und ausgewogen ist. Die Untersuchung hat gemäss dem Gutachten zu folgendem Ergebnis geführt:

- Der neue Konzessionsvertrag entspricht den wesentlichen rechtlichen Vorgaben des Bundesrechts, namentlich des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), des Energiegesetzes (EnG) und des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG). Insbesondere ist die Konzessionsgebühr mit den Vorgaben des StromVG systemkonform und sind die der CKW auferlegten Pflichten mit dem StromVG vereinbar.
- Der neue Konzessionsvertrag regelt alle wesentlichen Punkte, die unter den heutigen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen in einem Sondernutzungskonzessionsvertrag für die Errichtung elektrischer Netze geregelt sein müssen.
- Der neue Konzessionsvertrag ist insgesamt sachgerecht und ausgewogen. Er entspricht dem heute üblichen Stand für derartige Sondernutzungskonzessionsverträge.
- Die Dauer der Konzessionserteilung von 25 Jahren ist angesichts der auf dem Spiel stehenden Investitions- und Rechtssicherheitsinteressen eher kurz, lässt sich jedoch vertreten.
- Da die Anlagen der CKW in der Vergangenheit von dieser selbst finanziert wurden, und da in der Vergangenheit kein Heimfall von Anlagen vereinbart wurden, besteht keine rechtliche Grundlage für die Aufnahme einer neuen Heimfallklausel in den neuen Konzessionsvertrag.
- Die Übertragbarkeit der Konzession ist sachlich gerechtfertigt. Dem Interesse der Gemeinden an der Erfüllung der konzessionsvertraglichen Pflichten wird mit dem (eingeschränkten) Vetorecht angemessen Rechnung getragen.

In der laufenden Diskussion wurde von verschiedener Seite vor allem die Verlängerung der Vertragsdauer und das Fehlen einer Heimfallklausel kritisiert. Deshalb sollen diese Aspekte unter Bezug des unabhängigen Gutachtens von Vischer gesondert behandelt werden. Die für die CKW gemachten Aussagen gelten sinngemäss auch für ewl.

Vertragsdauer

Die Dauer der Konzession kann von den Parteien grundsätzlich frei festgelegt werden. Aus rechtlicher Sicht ergibt sich lediglich die Einschränkung, dass Sondernutzungskonzessionen nicht unbefristet erteilt werden dürfen, da sich das Gemeinwesen sonst der Hoheit über die öffentlichen Sachen gänzlich entäussern würde, was unzulässig ist. Welche Dauer für eine Sondernutzungskonzession angemessen ist, beurteilt sich im Wesentlichen aus ihrer Funktion. Dabei sind in erster Linie die Aspekte der Investitionssicherheit und der Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu berücksichtigen. Sollen gestützt auf die Sondernutzungskonzession Anlagen errichtet werden, die hohe Investitionskosten verursachen, spricht dies für eine längere

Konzessionsdauer. Eine lange Konzessionsdauer gibt dem Konzessionär die Sicherheit, dass die Investitionen, die er tätigt, einen langfristigen Ertrag generieren. Aus Sicht des Gemeinwesens stellt eine lange Konzessionsdauer sicher, dass der Konzessionär nicht vor nötigen Investitionskosten zurückschreckt und dass er die errichteten Anlagen nicht zu rasch, sondern über sachgerechte Nutzungsdauern abschreiben kann.

Da die Errichtung von Elektrizitätsnetzen relativ hohe Investitionskosten verursacht, ist dem Aspekt der Investitionssicherheit bei der Festlegung der Konzessionsdauer ein hoher Stellenwert einzuräumen. Gemäss dem neuen Konzessionsvertrag mit CKW dauert die Sondernutzungskonzession 25 Jahre ab dem Inkrafttreten am 1. Januar 2010, d.h. bis am 31. Dezember 2034. Wird er nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt, so bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Eine Konzessionsdauer von 25 Jahren für die Errichtung eines elektrischen Netzes bewegt sich am unteren Rand des heute üblichen. Typischerweise werden Konzessionsdauern von 25 bis 30 Jahren vereinbart. Angesichts der typischen Abschreibedauer der einzelnen elektrischen Anlageklassen (z.B. unterirdische Kabel 35 - 40 Jahre; Trafostationen 30 - 35 Jahre) ist eine Konzessionsdauer von 25 Jahren eher kurz, wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass das Netz ständiger Erneuerung und Verstärkung bedarf, so dass es bei Ablauf der Konzession ohnehin nie ganz abgeschrieben ist.

Fehlende Heimfallklausel

Gemäss dem neuen Konzessionsvertrag mit CKW bleiben sämtliche auf öffentlichem Grund und Boden der Gemeinde erstellten elektrischen Verteilanlagen der CKW auch nach Ablauf des Konzessionsvertrages in deren Eigentum. Diese Bestimmung stimmt inhaltlich mit dem geltenden Konzessionsvertrag zwischen der CKW und der Gemeinde Kriens überein, der ebenfalls festlegt, dass die Verteilanlagen nach Ablauf des Vertrages im Eigentum der CKW bleiben. Ein Eigentumsübergang (Heimfall) auf die Gemeinde ist also in den Konzessionsverträgen nicht vorgesehen. Das ist im vorliegenden Fall sachgerecht:

- Die Anlagen der CKW im Gebiet der Gemeinden wurden in der Vergangenheit von CKW auf ihre Kosten und auf ihr wirtschaftliches Risiko errichtet. Es liegt damit keiner der oben aufgeführten Fälle vor, in denen die Gemeinde der CKW ein von ihr geschaffenes Wirtschaftsgut (Stromnetz) zur Nutzung überlassen hatte.
- Eine Heimfallklausel wurde in der Vergangenheit nie vereinbart. Bereits der bisherige Vertrag bestimmt, dass das Eigentum bei der CKW verbleibt. Es besteht damit keine rechtliche Grundlage für die Einführung einer Heimfall- oder Eigentumsübertragungsklausel. Eine solche Klausel würde in der gegebenen Situation gegen das Eigentumsrecht der CKW verstossen und würde in jedem Fall eine volle Entschädigungspflicht des Gemeinwesens auslösen.

Das Gutachten von Vischer erachtet das Fehlen einer Heimfallklausel aus den genannten Gründen deshalb für folgerichtig. Es entspricht im übrigen der gängigen Praxis, dass die elektrischen Netze nach Ablauf der Sondernutzungskonzessionen beim Konzessionär verbleibt. Ein Anspruch auf eine Heimfallklausel lässt sich rechtlich nicht begründen.

Rechtsnachfolgeklausel

Gemäss dem neuen Konzessionsvertrag kann CKW den Vertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde muss der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen. Diese Klausel ist ein-

schränkender als die entsprechende Klausel im geltenden Konzessionsvertrag, der keinen Bewilligungsvorbehalt der Gemeinde enthielt, sondern lediglich vorsah, dass CKW berechtigt und verpflichtet ist, den Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen.

Die neue Klausel soll es der CKW ermöglichen, das von ihr errichtete Netz oder Teile davon auf einen Dritten zu übertragen. Gleichzeitig soll die Gemeinde ein Vetorecht erhalten, falls der Übernehmer ihr keine Gewähr bietet, dass er die vertraglichen Pflichten erfüllen wird. Diese Regelung entspricht dem heute gängigen Standard. Sie ist insofern sachgerecht, als im Bereich der Stromnetze zurzeit ein starker Umstrukturierungsprozess im Gange ist. Dieser Umstrukturierungsbedarf ergibt sich einerseits aus den neuen Entflechtungs-Vorschriften des StromVG, die einzelne Energieunternehmen veranlassen, ihre Netzbereiche rechtlich auszulagern bzw. ganz zu veräussern. Andererseits besteht ein Bedarf, historisch gewachsene Netzstrukturen auf ihre Effizienz zu überprüfen und nötigenfalls zu bereinigen. Diese Prozesse sollten im Interesse günstiger Netznutzungspreise grundsätzlich nicht behindert werden, weshalb eine Klausel, welche die Übertragung des Netzeigentums auf einen Dritten zulässt, nach Erachten des Gutachtens von Vischer sinnvoll ist.

Umgekehrt ist den berechtigten Interessen der Gemeinde an der korrekten Erfüllung des Konzessionsvertrages Rechnung zu tragen. Dies geschieht durch den im neuen Konzessionsvertrag vorgesehenen Bewilligungsvorbehalt. Es ist indessen sachgerecht, dass die Gemeinde die Zustimmung nicht willkürlich, sondern nur dann verweigern darf, wenn der neue Konzessionär keine Gewähr bietet, dass er den Pflichten aus dem Konzessionsvertrag nachkommen wird. Der Nachweis, dass der Nachfolger Gewähr für die ordentliche Vertragserfüllung bietet, obliegt bei der CKW bzw. dem Rechtsnachfolger. Die Gemeinde dürfte zudem bei ihrer Prüfung einen gewissen Ermessensspielraum geniessen.

Zu beachten ist schliesslich, dass die Interessen der Gemeinde heute bereits durch das StromVG weitgehend geschützt werden. Denn der neue Konzessionär wird als neuer Netzbetreiber automatisch von Gesetzes wegen alle im StromVG vorgesehenen Pflichten übernehmen müssen. Es betrifft dies die Pflichten zum Unterhalt und Ausbau der Netze ebenso wie die Grundversorgungspflichten zugunsten der Endverbraucher. Der neue Netzbetreiber steht diesbezüglich unter der Aufsicht der ECom, die nötigenfalls sämtliche verwaltungsrechtlichen Mittel besitzt, um bei einer Vernachlässigung der Netzbetreiberpflichten einzugreifen.

7 Empfehlung

Die vom Bund eingeleitete Strommarktliberalisierung ist voll im Gange, was nun auch auf Stufe der Gemeinden spürbar wird. Mit der Unterzeichnung der neuen Konzessionsverträge passt die Gemeinde Kriens die geltenden Verträge den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen (StromVG) an. Dadurch sichert sich die Gemeinde Kriens vertraglich die Konzessionsabgaben für die nächsten 25 Jahre. Bereits 29 Gemeinden haben den neuen Konzessionsvertrag mit der CKW unterzeichnet (Stand: 2. September 2009).

Falls die neuen Konzessionsverträge nicht unterzeichnet werden, ist nicht auszuschliessen, dass die CKW/ewl die Verträge ihrerseits auf den nächstmöglichen Termin kündigen. Ein daraus resultierender vertragsloser Zustand wäre nicht im Interesse der Gemeinde Kriens.

Trotz der im Kapitel 6 aufgeführten Einwände gegenüber den neuen Konzessionsverträgen teilt der Gemeinderat die Ansicht des VLG, dass die neuen Verträge in allen Teilen korrekt und fair sind und geltendem Recht entsprechen. Der Gemeinderat empfiehlt dem Einwohnerrat deshalb die Genehmigung der neuen Konzessionsverträge mit der CKW/ewl.

Nachdem das Geschäft einen Wert von ca. 25 Millionen Franken während der ganzen Laufzeit der Verträge aufweist, muss der Beschluss des Einwohnerrates gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung obligatorisch dem Volk zum Beschluss vorgelegt werden.

8 Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der beiden neuen Konzessionsverträge mit der CKW und der ewl, gültig ab 1. Januar 2010 unter Vorbehalt des Ergebnisses der Volksabstimmung.

Gemeinderat Kriens


Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin


Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 117/09

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 117/09 des Gemeinderates Kriens vom 21. Oktober 2009

und

gestützt auf § 13 Abs. 2 lit. d. des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 und die §§ 28 Abs. 1 lit. b. sowie 32 Abs. 3 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Ablösung der Konzessionsverträge zwischen der Einwohnergemeinde Kriens und den Netzbetreibern Centralschweizer Kraftwerke AG (CKW) und ewl energie wasser luzern (ewl)

beschliesst:

1. Die Konzessionsverträge mit der Centralschweizerischen Kraftwerke AG, Luzern, und der ewl Energie Wasser Luzern (ewl Kabelnetz AG) über die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie Versorgung mit elektrischer Energie, gültig ab 1. Januar 2010 mit einer Laufzeit von je 25 Jahren, werden genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
3. Mitteilung an den Gemeinderat zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Kriens, 26. November 2009

Einwohnerrat Kriens

Viktor Bienz
Präsident

Guido Solari
Schreiber